



# AMTSBLATT DES KREISES WESEL

*Amtliches Verkündungsblatt*

40. Jahrgang

Wesel, 15. Dezember 2015

Nr. 33

S. 1 – 27

## Inhaltsverzeichnis

- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der Finanzbuchhaltungen Sonsbeck und Alpen durch die Finanzbuchhaltung Xanten 2
- Satzung des Kreises Wesel über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen - Abfallgebührensatzung - vom 14.12.2015 8
- Bekanntmachung über den Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises Wesel für das Haushaltsjahr 2016 20
- Bekanntmachung über die Jägerprüfung 2016 21
- Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Stenkamp GmbH, Beerenhuk 14, 46499 Hamminkeln 23
- Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Körner Biogas GmbH, Am Bokern 11, 46499 Hamminkeln 24
- Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Catalin-Ioan Ghitcuta 25
- Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Alexander Noch 25
- Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Jie Wu 26
- Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Muhammed Enes Demir 26
- Ausschreibung des Kreises Wesel auf der Grundlage der VOB; Neubau Kreisleitstelle Wesel VE08 – Fliesen- und Plattenarbeiten 27

## **Bekanntmachung**

Die zwischen den Gemeinden Sonsbeck und Alpen und der Stadt Xanten abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der Finanzbuchhaltung Sonsbeck und Alpen durch die Finanzbuchhaltung Xanten vom 25.11.2015 wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 S. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung bekannt gemacht.

### ***Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der Finanzbuchhaltungen Sonsbeck und Alpen durch die Finanzbuch- haltung Xanten***

Zwischen den Gemeinden Sonsbeck und Alpen sowie der Stadt Xanten – nachstehend Beteiligte genannt – wird gemäß § 94 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), in Kraft getreten am 04.07.2015, i.V.m. §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621/SGV NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 204), in Kraft getreten am 11.02.2015, folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der Finanzbuchhaltungen Sonsbeck und Alpen durch die Finanzbuchhaltung Xanten geschlossen:

#### **§ 1 Gegenstand, Ziele**

1. Ziel der Vereinbarung ist die Schaffung von Synergieeffekten sowie die Einsparung von Ressourcen durch die Übertragung von Aufgaben im Rahmen der Finanzbuchhaltung gemäß dem Neuen Kommunalen Finanzmanagement.
2. Zur Erreichung des Zieles gehen die Aufgaben der Zahlungsabwicklung und der Vollstreckung sowie die Geschäftsbuchführung von den Gemeinden Alpen und Sonsbeck auf die Stadt Xanten über.
3. Abweichend zu Absatz 2 können die Beteiligten einvernehmlich dauerhafte oder zeitlich befristete abweichende Regelungen vorsehen. Näheres regelt insbesondere § 3.
4. Der Name der gemeinsamen Finanzbuchhaltung lautet: Finanzbuchhaltung Xanten-Alpen-Sonsbeck (Finanzbuchhaltung). Sitz der gemeinsamen Finanzbuchhaltung ist das Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten.

**§ 2****Aufgaben**

Die Finanzbuchhaltung Xanten-Alpen-Sonsbeck erledigt die den Beteiligten nach der Gemeindeordnung und der Gemeindehaushaltsverordnung obliegenden Aufgaben der Geschäftsbuchführung sowie der Zahlungsabwicklung und der Vollstreckung. Hierzu gehören insbesondere

- die Annahme von Einzahlungen und die Leistung von Auszahlungen und die Verwaltung der Finanzmittel; auf die §§ 30 und 31 Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW) wird verwiesen.
- die Buchführung einschl. der Sammlung der Anordnungen. Die Belege (Rechnungen), die Auszahlungsnachweise sowie die zahlungsbegründenden Unterlagen (Baurechnungen, Miet- und Pachtlisten) sind in den Fachbereichen bzw. Ämtern aufzubewahren. Hierzu notwendige Regelungen sind von den genannten Verwaltungen jeweils in eigener Zuständigkeit zu treffen.
- die Erstellung von Kassenstatistiken,
- die Erledigung von Prüfungsbemerkungen,
- die Meldungen nach der Mitteilungsverordnung,
- die Mahnung, Beitreibung und Einleitung der Zwangsvollstreckung,
- die Festsetzung, Stundung, Niederschlagung und der Erlass von Mahngebühren, Vollstreckungskosten und Nebenforderungen,
- die Beteiligung bei der dezentralen Erledigung der Zahlungsabwicklung (Zahlstellen).

Die darüber hinaus erforderlichen Regelungen werden im Rahmen einer Dienstanweisung getroffen.

Die Finanzbuchhaltung Xanten-Alpen-Sonsbeck ist Mahn- und Vollstreckungsbehörde gemäß § 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW (VwVG NRW).

**§ 3****Ausgestaltung der Finanzbuchhaltung**

1. Die Anlagenbuchhaltung bleibt von der Aufgabenübertragung ausgeschlossen.
2. Soweit eine Entscheidung über eine einheitliche Form der Geschäftsbuchführung bei den Beteiligten noch nicht getroffen ist, erfolgt die Wahrnehmung nach dem Willen der Beteiligten in der jeweils bevorzugten Form. Sofern für alle Beteiligten die Geschäftsbuchführung zentral durchgeführt wird, erfolgt diese über die gemeinsame Finanzbuchhaltung, andernfalls dezentral in den jeweiligen Kommunen. Es gilt Absatz 4.
3. Im Bereich des Vollstreckungsaußendienstes arbeiten die Beteiligten zunächst eigenständig. Ein Zusammenschluss zu einem gemeinsamen Außendienst wird in Abhängigkeit der personellen Änderungen bei den Beteiligten angestrebt. Es gilt Absatz 4.
4. Sofern Dritte (z. B. Gemeindeprüfungsanstalt NRW) Organisations- und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen im Hinblick auf die künftige Durchführung der gemeinsamen Finanzbuchhaltung vornehmen, sind die Ergebnisse und Empfehlungen im Hinblick auf die Organisation nach Absprache der Beteiligten zu berücksichtigen.

**§ 4****Personal**

1. Die für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden im Einvernehmen der Beteiligten von der Stadt Xanten gestellt. Soweit die Beteiligten dies vereinbaren, werden Mitarbeiter/-innen zum Zweck des Einsatzes in der Finanzbuchhaltung zur Stadt Xanten abgeordnet. Eine Versetzung der Mitarbeiter/-innen wird in Abhängigkeit der Entwicklung der gemeinsamen Finanzbuchhaltung angestrebt. Die Organisation der gemeinsamen Finanzbuchhaltung obliegt der Stadt Xanten.
2. Dienstort ist die Stadt Xanten.
3. Solange die Beteiligten gemäß § 3 Absatz 2 dieser Vereinbarung die Geschäftsbuchführung in unterschiedlichen Formen wahrnehmen, gilt Absatz 2 nur für die Kräfte der zentralen Geschäftsbuchführung. Ferner gilt Absatz 2 zunächst nicht für die Kräfte des Vollziehungsaußendienstes. Im Anschluss an den Zusammenschluss wird der Dienstort der künftige(n) Vollziehungsaußendienstkraft/-kräfte gesondert zwischen den Beteiligten vereinbart.
4. Die Beteiligten einigen sich über die Arbeitszeiten nach § 6 TVöD sowie nach § 3 AZVO.
5. Der Umfang der für die Erledigung der Finanzbuchhaltung gemäß § 1 Absatz 2 dieser Vereinbarung erforderlichen Mitarbeiter/-innen der Stadt Xanten sowie der zu diesem Zweck zur Stadt Xanten abgeordneten Kräfte wird anhand des Bedarfs einvernehmlich zwischen den Beteiligten festgelegt und dient als Grundlage der Berechnung der Kostenerstattung zwischen den Beteiligten. § 3 Absatz 4 dieser Vereinbarung gilt im Hinblick auf Empfehlungen zur Bemessung von Quantität und Bewertungen von Stellen.
6. Die Gemeinden Alpen und Sonsbeck übertragen im Rahmen der Abordnung das Direktionsrecht hinsichtlich der Arbeitspflicht zur Ausführung der übertragenen Aufgaben und des Verhaltens am Arbeitsplatz (Direktions- und Weisungsrecht) auf den Bürgermeister der Stadt Xanten. Der Bürgermeister der Stadt Xanten kann somit dienstliche Anweisungen erteilen und ist zudem fachlicher Vorgesetzter der abgeordneten Kräfte. Dienstliche Beurteilungen werden durch die Stadt Xanten erstellt.

**§ 5****Kassenaufsicht und Rechnungsprüfung**

1. Die jeweilige Kämmerin oder der jeweilige Kämmerer hat die Aufsicht über die Finanzbuchhaltung (Kassenaufsicht). Soweit kein/-e Kämmerer/-in bestellt ist, obliegt der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister die Aufsicht über die Finanzbuchhaltung.
2. Der/dem Leiter/-in der Organisationseinheit für die Zahlungsabwicklung obliegt die Verantwortlichkeit für die Zahlungsabwicklung.
3. Der/dem Leiter/-in der Kämmerei obliegt die Verantwortlichkeit für die Geschäftsbuchführung. Übt der/die Leiter/-in gleichzeitig auch die Finanzaufsicht gemäß Absatz 1 aus, so geht die Verantwortlichkeit auf den/die Stellvertreter/-in über.
4. Die örtliche Kassenaufsicht sowie die Kassenprüfungen der bei den Beteiligten eingerichteten Nebenstellen werden durch die Beteiligten selbst durchgeführt.
5. Die überörtliche Prüfung erfolgt durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW.

**§ 6****Kostenausgleich**

1. Die Verrechnung der Kosten im Kassenverbund erfolgt im Grundsatz nach dem Berechnungsmodell auf Basis des KGSt-Gutachtens „Kosten eines Arbeitsplatzes“ in der jeweils gültigen Fassung. Die Gesamtkosten der maßgeblichen Kräfte werden dazu addiert. Ein Berechnungsmuster ist dieser Vereinbarung als Anlage beigefügt.
2. Abweichend von Absatz 1 werden für die zu berücksichtigenden Personalkosten die Eckkosten der maßgeblichen Kräfte gemäß § 4 herangezogen.
3. Im Falle des § 3 Absatz 2 bleiben die Kosten der Kräfte der zentralen Geschäftsbuchführung für die Verrechnung unberücksichtigt, soweit keine einheitliche zentrale Geschäftsbuchhaltung vereinbart ist. Abweichend von Satz 1 werden die Kosten für die Stellvertretung der zentralen Geschäftsbuchführung der Gemeinde Alpen im Kassenverbund verrechnet.
4. Die Kosten des Vollziehungsaußendienstes finden erst nach Aufnahme eines gemeinsamen Außendienstes gemäß § 3 Absatz 3 der Vereinbarung Berücksichtigung.
5. Die Gemeinkosten werden in Anlehnung an die KGSt-Werte gemäß Absatz 1 entsprechend dem tatsächlichen Aufwand prozentual berücksichtigt.
6. Soweit durch die gemeinsame Finanzbuchhaltung andere Einrichtungen (z. B. Zweckverbände) betreut oder weitere Aufgaben über den Zweck der Vereinbarung hinaus wahrgenommen werden und für diese Aufgaben Kostenerstattungsregelungen an anderer Stelle getroffen wurden, werden die gemäß Absatz 1 ermittelten Kosten um einen entsprechenden, in der Anlage zu dieser Vereinbarung einvernehmlich zwischen den Beteiligten definierten Anteil bereinigt.
7. Die gemäß den Absätzen 1 - 6 ermittelten Kosten werden anteilig gemäß dem Einwohnerschlüssel des Landesbetriebes Information und Technik Nordrhein-Westfalen mit der fortgeschriebenen Bevölkerungszahl zum Stand 31.12. des Vorjahres aufgeteilt.
8. Im Falle von Abordnungen gem. § 4 Absatz 1 dieser Vereinbarung werden die entstandenen Personalkosten fiktiv der abordnenden Kommune zugeschrieben und in die gemeinsame Kostenverrechnung eingebracht. Die Auszahlung der Gehälter an die abgeordneten Mitarbeiter/-innen erfolgt durch die abordnende Kommune als Dienstvorgesetzte.
9. Die Stadt Xanten stellt die erforderlichen Räume, Büromöbel sowie Ausstattungsgegenstände einschließlich der erforderlichen IT-Ausstattung.
10. Die Stadt Xanten erhebt Vorausleistungen auf die voraussichtlichen Kostenanteile der an der gemeinsamen Finanzbuchhaltung beteiligten Kommunen. Die Abschlussverrechnung erfolgt durch die Stadt Xanten nach Vorliegen der erforderlichen Daten und Unterlagen. Die Mitteilung über die endgültigen Kostenanteile erfolgt unverzüglich an die übrigen Beteiligten. Die zu leistenden Erstattungszahlungen erfolgen zu je einem Viertel jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres.

**§ 7****Vertragsdauer, Kündigung, Auflösung, Erweiterung**

1. Diese Vereinbarung wird zum 01.01.2016 wirksam und läuft auf unbestimmte Zeit. Gleichzeitig vereinbaren die Stadt Xanten und die Gemeinde Sonsbeck, dass die Vereinbarung zwischen der Stadt Xanten und der Gemeinde Sonsbeck über die Wahrnehmung von Aufgaben der Finanzbuchhaltung vom 07./08.11.2007 gemäß § 8 Absatz 3 außer Kraft tritt.
2. Eine Kündigung dieser Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende jeweils zum 31.12. des Folgejahres erfolgen. Die Kündigung nach diesem Absatz ist schriftlich zu erklären.
3. Die Möglichkeit einer einvernehmlichen Aufhebung bleibt unberührt.
4. Ein Beitritt weiterer Kommunen zum Kassenverbund ist im Einvernehmen zwischen den Beteiligten möglich.

**§ 8****Schlussbestimmungen**

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden oder diese Vereinbarung Lücken enthalten, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen werden die Beteiligten dann eine solche vereinbaren, die wirksam ist und dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieser Vereinbarung vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.
2. Bei Änderungen von Gesetzen und Verordnungen, die sich auf diese Vereinbarung auswirken, wird vereinbart, in angemessener Frist Verhandlungen über eine ggf. notwendige Anpassung aufzunehmen.
3. Änderungen, Ergänzungen und Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen der schriftlichen Form. Irgendwelche mündlichen Abreden sind unwirksam.

**§ 9****Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung wird nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde gemäß § 24 GkG am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam.

Xanten, 25.11.2015

Für die  
Stadt Xantengez.  
Thomas Görtz  
Bürgermeister

Alpen, 25.11.2015

Für die  
Gemeinde Alpengez.  
Thomas Ahls  
Bürgermeister

Sonsbeck, 25.11.2015

Für die  
Gemeinde Sonsbeckgez.  
Heiko Schmidt  
Bürgermeister

## Anlage zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

|   | Xanten   | Alpen                                 | Sonsbeck                                 |
|---|--|---------------------------------------|--|
| Zahlungsabwicklung/<br>Vollziehungsinneendienst | Tatsächliche Personalkosten<br>der maßgeblichen Stellenanteile                               |                                       |  |
| Vollziehungs-<br>außendienst <sup>1)</sup>      | Tatsächliche Personalkosten<br>der maßgeblichen Stellenanteile                               |                                       |  |
| Geschäftsbuch-<br>führung <sup>2)</sup>         | Tatsächliche Personalkosten<br>der maßgeblichen Stellenanteile                               |                                       |  |
| Personalkosten                                  | Summe Xanten   | Summe Alpen                           | Summe Sons-<br>beck                      |
| Gemeinkosten <sup>3)</sup>                      | 10 % Summe<br>Personalkosten<br>Xanten   | 10 % Summe<br>Personalkosten<br>Alpen | 10 % Summe<br>Personalkosten<br>Sonsbeck |
| Sachkosten                                      | Maßgebliche Stellenanteile x<br>Sachkosten gemäß KGSt-Gutachten für IT-<br>Büroarbeitsplätze |                                       |  |
| Gesamtkosten                                    |  |                                       |  |
| Bereinigung <sup>4)</sup>                       | 7 % (Schulverband Gesamtschule + auslaufend Förder-<br>schule)                               |                                       |  |
| Endsumme  |  |                                       |  |

- 1) = soweit gemeinsame Wahrnehmung aller Beteiligten, sh. § 3 Absatz 3 i.V.m. § 6 Absatz 4
- 2) = soweit gemeinsame zentrale Geschäftsbuchführung aller Beteiligten, sh. § 3 Absatz 2 i.V.m. § 6 Absatz 3
- 3) = Berechnung eines Gemeinkostensatzes abweichend vom KGSt-Gutachten i.H.v. 10 %
- 4) = § 6 Absatz 6

### Genehmigung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der Finanzbuchhaltung Sonsbeck und Alpen durch die Finanzbuchhaltung Xanten wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 S. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung genehmigt.

Wesel, den 11.12.2015

Der Landrat  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

gez. Dr. Müller

**Satzung des Kreises Wesel über die Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen  
- Abfallgebührensatzung -  
vom 14.12.2015**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646/SGV.NRW.2021) -KrO-, in der z. Z. geltenden Fassung, der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S.712/SGV. NRW. 610) -KAG-, in der z. Zt. geltenden Fassung, in Verbindung mit § 17 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Wesel vom 17.10.2013 hat der Kreistag des Kreises Wesel in seiner Sitzung am 10.12.2015 folgende Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1  
Benutzungsgebühren**

- 1) Der Kreis erhebt zur Deckung der ihm durch die Abfallentsorgung entstehenden Kosten Benutzungsgebühren.
- 2) Der Kreis erhebt von den kreisangehörigen Kommunen für die Behandlung der Abfälle in der Müllverbrennungsanlage einschließlich der Vorschaltanlage, des Kleinanlieferplatzes, der Problemstoffannahmestelle und des Kompostwerkes, - jeweils aus kommunaler Sammlung -, Benutzungsgebühren in Form von Grund- und Leistungsgebühren.
- 3) Der Kreis erhebt von den kreisangehörigen Kommunen, die ihm die Aufgabe der Einsammlung von Wertstoffen nach LAbfG § 5, Abs. 6 übertragen haben, eine Benutzungsgebühr.
- 4) Gebührenmaßstab für die Grundgebühr ist die Einwohnerzahl je Kommune (Datenquelle: IT.NRW.de) und die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten je Kommune (Mitteilung Statistik-Service-West). Stichtag für die Einwohnerzahl ist der 31.12. des 2. der Gebührenerhebung vorangegangenen Kalenderjahres. Die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ergeben sich aus dem Mittelwert der 4 Quartale zum Monatsende des 2. der Gebührenerhebung vorangegangenen Kalenderjahres. Die Grundgebühren der Kommunen ermitteln sich aus dem Produkt der Einwohneranzahlen je Kommune und dem jeweiligen Grundgebührensatz je Einwohner zuzüglich dem Produkt der Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten je Kommune und dem jeweiligen Grundgebührensatz je sozialversicherungspflichtig Beschäftigtem.
- 5) Gebührenmaßstab für die Leistungsgebühr nach Abs. 2 ist das Gewicht der Abfälle. Die Leistungsgebühren ermitteln sich als Produkt aus dem Gewicht der Abfälle und dem jeweiligen Leistungsgebührensatz.
- 6) Gebührenmaßstab für die Benutzungsgebühr nach Abs. 3 ist die Einwohnerzahl je Kommune (Datenquelle: IT.NRW.de) zum Stichtag 31.12. des 2. der Gebührenerhebung vorangegangenen Kalenderjahres. Die Benutzungsgebühren der Kommunen ermitteln sich aus dem Produkt der Einwohneranzahlen je Kommune und dem jeweiligen Gebührensatz je Einwohner.

- 7) Bei der Anlieferung von Siedlungsabfällen im Sinne von § 2, Abs. 1 Gewerbeabfallverordnung durch andere, nicht kommunale Anlieferer, erhebt der Kreis eine Benutzungsgebühr. Diese entspricht der Leistungsgebühr nach § 1 Abs. 5.
- 8) Gebührenmaßstab für alle weiteren Benutzungen der Abfallentsorgungsanlagen - sowohl aus kommunalen als auch außerhalb kommunaler Sammlungen - ist das Gewicht der Abfälle, bei Kofferraumanlieferungen das Kofferraumvolumen. Die Benutzungsgebühren ermitteln sich als Produkt aus dem Gewicht der Abfälle und dem Gebührensatz. Ausgenommen hiervon sind Kofferraumanlieferungen, die je Kofferraum pro PKW oder Anhänger bis 500 l, bis 1000 l, bis 1500 l und bis 2000 l berechnet werden. Weiter ausgenommen sind Abfallmengen unter 200 kg. Sie fallen auf Basis des Volumens unter die vorgenannte Kofferraum- bzw. Anhängerregelung.

## **§ 2 Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig sind

- a) die kreisangehörigen Kommunen,
- b) diejenigen, die Abfälle anliefern und diejenigen, in deren nachgewiesenem Auftrag Abfall angeliefert wird.

## **§ 3 Gebührenpflicht**

Die Grundgebührenpflicht gem. § 1 Abs. 2, 4 entsteht zum 01.01. eines jeden Kalenderjahres. Im übrigen entsteht die Gebührenpflicht mit der Anlieferung von Abfällen an den Abfallentsorgungs- und Verwertungsanlagen, die in § 5 der Abfallsatzung aufgeführt sind.

## **§ 4 Gebührensätze**

- 1) Der Grundgebührensatz nach § 1 Abs. 2, 4 beträgt 22,50 € je Einwohner und 21,50 € je sozialversicherungspflichtig Beschäftigtem.
- 2) Die Leistungsgebührensätze nach § 1 Abs. 2, 5 und die Benutzungsgebührensätze nach § 1 Abs. 6 und 7 für die einzelnen Abfallarten ergeben sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- 3) Der Gebührensatz nach § 1 Abs. 3, 6 für die Benutzung der Wertstoffsammlung beträgt 1,00 € je Einwohner

## **§ 5 Fälligkeit**

- 1) Die von den Gemeinden zu entrichtenden Grundgebühren werden zum Anfang des Jahres durch Bescheid festgesetzt und sind zum 15. eines jeden Monats in Höhe von jeweils 1/12 der Jahresgrundgebühr fällig.

- 2) Die Leistungsgebühr nach § 1 Abs. 2, 5 und die Benutzungsgebühr nach § 1 Abs.2,3 und Abs. 6, die von den Kommunen zu zahlen sind, werden vom Kreis Wesel durch Bescheid festgesetzt und sind mit Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- 3) In allen anderen Fällen werden Benutzungsgebühren bei der Anlieferung fällig. Sie werden gegen Quittung in bar erhoben. Werden dauerhaft Abfälle angeliefert, kann vom Kreis Wesel die Benutzungsgebühr durch Bescheid festgesetzt werden. Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Abfallsatzung des Kreises Wesel vom 16.12.2014 außer Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen im Kreis Wesel – Abfallgebührensatzung – wird hiermit gemäß § 5 Abs. 4 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der KrO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesel, 14. Dezember 2015

gez. Dr. Müller  
Landrat

## Anlage 1 zur Abfallgebührensatzung vom 14.12.2015

### 1. Leistungsgebühren für Abfälle aus kommunalen Sammlungen (§ 1 Abs. 2, 5)

| EAK      | 1. Abfälle zur Entsorgung in der Müllverbrennungsanlage oder Vorschaltanlage        | Gebühr je Einheit |
|----------|---|-------------------|
| 20 02 01 | biologisch abbaubare Abfälle (mit Bestandteilen, die eine Kompostierung verhindern) | 207,00<br>€t      |
| 20 02 03 | andere nicht biologisch abbaubare Abfälle   |                   |
| 20 03 01 | gemischte Siedlungsabfälle  |                   |
| 20 03 07 | Sperrmüll   |                   |
| 20 03 99 | Siedlungsabfälle a. n. g.   |                   |

| EAK      | 2. Abfälle zur Kompostierung im Bioabfallkompostwerk                 | Gebühr je Einheit |
|----------|--|-------------------|
| 20 01 08 | biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle                     | 97,00<br>€t       |
| 20 02 01 | biologisch abbaubare Abfälle (sortenreiner Baum- und Strauchschnitt) |                   |
| 20 02 01 | biologisch abbaubare Abfälle (Garten-, Park-, und Friedhofsabfall)   | 97,00<br>€t       |
| 20 03 01 | gemischte Siedlungsabfälle, hier: Biotonne                           |                   |

### 2. Benutzungsgebührensätze für Abfälle nach § 1 Abs. 7

| EAK      | 1. Abfälle zur Entsorgung in der Müllverbrennungsanlage   | Gebühr je Einheit |
|----------|---|-------------------|
| 20 01 01 | Papier und Pappe/Karton (stofflich nicht verwertbar)  | 207,00<br>€t      |
| 20 01 08 | biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle (mit Bestandteilen, die eine Kompostierung verhindern) |                   |
| 20 01 10 | Bekleidung  |                   |
| 20 01 11 | Textilien   |                   |
| 20 01 25 | Speiseöle und -fette  |                   |
| 20 01 27 | Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten                        |                   |
| 20 01 28 | Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen       |                   |
| 20 01 32 | Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen   |                   |
| 20 01 37 | Holz, das gefährliche Stoffe enthält  |                   |
| 20 01 38 | Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt  |                   |
| 20 01 39 | Kunststoffe   |                   |
| 20 02 01 | biologisch abbaubare Abfälle (mit Bestandteilen, die eine Kompostierung verhindern)                     |                   |
| 20 02 03 | andere nicht biologisch abbaubare Abfälle   |                   |

| EAK      | 1. Abfälle zur Entsorgung in der Müllverbrennungsanlage | Gebühr je Einheit |
|----------|---|-------------------|
| 20 03 01 | gemischte Siedlungsabfälle                              | 207,00<br>€t      |
| 20 03 02 | Marktabfälle  |                   |
| 20 03 03 | Straßenkehrschutt                                       |                   |
| 20 03 06 | Abfälle aus der Kanalreinigung                          |                   |
| 20 03 07 | Sperrmüll   |                   |
| 20 03 99 | Siedlungsabfälle a. n. g.                               |                   |

| EAK      | 2. Abfälle zur Entsorgung in der Vorschaltanlage         | Gebühr je Einheit |
|----------|--|-------------------|
| 20 01 01 | Papier und Pappe/Karton (mit verwertbaren Bestandteilen) | 207,00<br>€t      |
| 20 01 10 | Bekleidung   |                   |
| 20 01 11 | Textilien (mit verwertbaren Bestandteilen)               |                   |
| 20 01 37 | Holz, das gefährliche Stoffe enthält                     |                   |
| 20 01 38 | Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt   |                   |
| 20 01 39 | Kunststoffe  |                   |
| 20 02 01 | biologisch abbaubare Abfälle                             |                   |
| 20 02 03 | andere nicht biologisch abbaubare Abfälle                |                   |
| 20 03 01 | gemischte Siedlungsabfälle                               |                   |
| 20 03 02 | Marktabfälle   |                   |
| 20 03 03 | Straßenkehrschutt  |                   |
| 20 03 07 | Sperrmüll  |                   |

### 3. Benutzungsgebührensätze für Abfälle nach § 1 Abs. 8

| EAK      | 1. Abfälle zur Entsorgung in der Müllverbrennungsanlage  | Gebühr je Einheit |
|----------|--|-------------------|
| 02 01 01 | Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen  | 353,60<br>€t      |
| 02 01 02 | Abfälle aus tierischem Gewebe  |                   |
| 02 01 03 | Abfälle aus pflanzlichem Gewebe  |                   |
| 02 01 04 | Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)  |                   |
| 02 01 06 | tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh); Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt |                   |
| 02 01 07 | Abfälle aus der Forstwirtschaft  |                   |
| 02 02 01 | Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen  |                   |
| 02 02 02 | Abfälle aus tierischem Gewebe  |                   |
| 02 02 03 | für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe   |                   |
| 02 02 04 | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung  |                   |
| 02 02 99 | Abfälle a.n.g.   |                   |

| EAK      | 1. Abfälle zur Entsorgung in der Müllverbrennungsanlage  | Gebühr je Einheit    |
|----------|--|----------------------|
| 02 03 01 | Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen                                   | <b>353,60<br/>€t</b> |
| 02 03 02 | Abfälle von Konservierungsstoffen  |                      |
| 02 03 04 | für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe   |                      |
| 02 03 99 | Abfälle a.n.g.   |                      |
| 02 04 02 | nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm   |                      |
| 02 04 99 | Abfälle a.n.g.   |                      |
| 02 05 01 | für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe   |                      |
| 02 05 99 | Abfälle a.n.g.   |                      |
| 02 06 01 | für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe   |                      |
| 02 06 02 | Abfälle von Konservierungsstoffen  |                      |
| 02 06 99 | Abfälle a.n.g.   |                      |
| 02 07 01 | Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerungen des Rohmaterials                            |                      |
| 02 07 02 | Abfälle aus der Alkoholdestillation  |                      |
| 02 07 03 | Abfälle aus der chemischen Behandlung  |                      |
| 02 07 04 | für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe   |                      |
| 02 07 99 | Abfälle a.n.g.   |                      |
| 03 01 01 | Rinden und Korkabfälle   |                      |
| 03 01 04 | Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten                  |                      |
| 03 01 05 | Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen |                      |
| 03 01 99 | Abfälle a.n.g.   |                      |
| 03 03 01 | Rinden- und Holzabfälle  |                      |
| 03 03 02 | Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)  |                      |
| 03 03 05 | De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling   |                      |
| 03 03 07 | mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen                                  |                      |
| 03 03 08 | Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling   |                      |
| 03 03 10 | Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung                             |                      |
| 03 03 11 | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen         |                      |
| 03 03 99 | Abfälle a.n.g.   |                      |
| 04 01 01 | Fleischabschabungen und Häuteabfälle   |                      |
| 04 01 06 | chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung                                 |                      |
| 04 01 07 | chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung                                   |                      |

| EAK      | 1. Abfälle zur Entsorgung in der Müllverbrennungsanlage  | Gebühr je Einheit    |
|----------|--|----------------------|
| 04 01 08 | chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)                         | <b>353,60<br/>€t</b> |
| 04 01 09 | Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish  |                      |
| 04 01 99 | Abfälle a.n.g.   |                      |
| 04 02 09 | Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)                          |                      |
| 04 02 10 | organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)   |                      |
| 04 02 16 | Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten  |                      |
| 04 02 17 | Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen                             |                      |
| 04 02 19 | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten                  |                      |
| 04 02 20 | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen |                      |
| 04 02 21 | Abfälle aus unbehandelten Textilfasern   |                      |
| 04 02 22 | Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern   |                      |
| 04 02 99 | Abfälle a.n.g.   |                      |
| 05 01 15 | gebrauchte Filtertone  |                      |
| 05 06 99 | Abfälle a.n.g.   |                      |
| 06 13 02 | gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)   |                      |
| 06 13 03 | Industrieruß   |                      |
| 06 13 99 | Abfälle a.n.g.   |                      |
| 07 01 08 | andere Reaktions- und Destillationsrückstände  |                      |
| 07 01 10 | andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien   |                      |
| 07 02 08 | andere Reaktions- und Destillationsrückstände  |                      |
| 07 02 10 | andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien   |                      |
| 07 02 13 | Kunststoffabfälle  |                      |
| 07 02 17 | siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 fallen  |                      |
| 07 02 99 | Abfälle a.n.g.   |                      |
| 07 03 10 | andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien   |                      |
| 07 03 99 | Abfälle a.n.g.   |                      |
| 07 04 10 | andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien   |                      |
| 07 05 10 | andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien   |                      |
| 07 05 99 | Abfälle a.n.g.   |                      |
| 07 06 08 | andere Reaktions- und Destillationsrückstände  |                      |
| 07 06 10 | andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien   |                      |
| 07 06 99 | Abfälle a.n.g.   |                      |
| 07 07 10 | andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien   |                      |

| EAK      | 1. Abfälle zur Entsorgung in der Müllverbrennungsanlage   | Gebühr je Einheit | EAK      | 1. Abfälle zur Entsorgung in der Müllverbrennungsanlage  | Gebühr je Einheit |
|----------|---|-------------------|----------|--|-------------------|
| 07 07 99 | Abfälle a.n.g.  | <b>353,60 €t</b>  | 11 02 03 | Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse   | <b>353,60 €t</b>  |
| 08 01 11 | Farb- und Lackabfälle, die organische Lösungsmittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten; hier nur ausgehärtete Farb- und Lackabfälle die keine gefährliche Stoffe enthalten                        |                   | 12 01 05 | Kunststoffspäne und -drehspäne   |                   |
| 08 01 12 | Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen  |                   | 12 01 12 | gebrauchte Wachse und Fette  |                   |
| 08 01 14 | Farb- und Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen   |                   | 12 01 14 | Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten   |                   |
| 08 01 17 | Abfälle aus der Farb- und Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten, hier: keine halogenierten Lösemittel  |                   | 12 01 15 | Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen  |                   |
| 08 01 18 | Abfälle aus der Farb- und Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen   |                   | 12 01 18 | öhlhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Lappschlämme)  |                   |
| 08 01 21 | Farb- und Lackentfernerabfälle  |                   | 12 01 20 | gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten  |                   |
| 08 02 01 | Abfälle von Beschichtungspulver   |                   | 12 01 21 | gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen   |                   |
| 08 03 12 | Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten  |                   | 12 01 99 | Abfälle a.n.g.   |                   |
| 08 03 13 | Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen   |                   | 13 05 01 | feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern  |                   |
| 08 03 14 | Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten, hier: keine halogenierten Lösemittel   |                   | 13 05 08 | Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern   |                   |
| 08 03 15 | Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen  |                   | 15 01 01 | Verpackungen aus Papier und Pappe  |                   |
| 08 03 17 | Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten  |                   | 15 01 02 | Verpackungen aus Kunststoff  |                   |
| 08 03 18 | Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen   |                   | 15 01 03 | Verpackungen aus Holz  |                   |
| 08 04 09 | Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten; hier nur ausgehärtete Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die keine gefährlichen Stoffe enthalten |                   | 15 01 05 | Verbundverpackung  |                   |
| 08 04 10 | Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen  |                   | 15 01 06 | gemischte Verpackungen   |                   |
| 09 01 07 | Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten   |                   | 15 01 09 | Verpackungen aus Textilien   |                   |
| 09 01 08 | Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten   |                   | 15 01 10 | Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind                                       |                   |
| 09 01 10 | Einwegkameras ohne Batterien  |                   | 15 02 02 | Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind |                   |
| 10 03 02 | Anodenschrott   |                   | 15 02 03 | Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen                                |                   |
| 10 03 17 | teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung   |                   | 16 01 03 | Altreifen  |                   |
| 10 03 18 | Abfälle aus der Anodenherstellung die Kohlenstoffe enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen   |                   | 16 01 07 | Ölfiler  |                   |
| 10 12 13 | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung   |                   | 16 01 19 | Kunststoffe  |                   |
| 11 01 16 | gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze   |                   | 16 01 21 | gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen                                      |                   |
|          |   |                   | 16 01 22 | Bauteile a.n.g.  |                   |
|          |   |                   | 16 02 13 | gefährliche Bestandteile (2) enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen                       |                   |
|          |   |                   | 16 02 14 | gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen  |                   |
|          |   |                   | 16 02 16 | aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen  |                   |

| EAK      | 1. Abfälle zur Entsorgung in der Müllverbrennungsanlage   | Gebühr je Einheit    |
|----------|---|----------------------|
| 16 11 01 | Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten; hier aus der Elektrolyse der thermischen Aluminiummetallurgie                          | <b>353,60<br/>€t</b> |
| 16 11 02 | Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen  |                      |
| 17 01 02 | Ziegel  |                      |
| 17 01 06 | Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten  |                      |
| 17 02 01 | Holz  |                      |
| 17 02 03 | Kunststoffe   |                      |
| 17 02 04 | Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind   |                      |
| 17 03 02 | Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen  |                      |
| 17 03 03 | Kohlenteer und teerhaltige Produkte   |                      |
| 17 04 10 | Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten  |                      |
| 17 04 11 | Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen  |                      |
| 17 05 03 | Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten ( <i>mit vorwiegend organischen Bestandteilen</i> )  |                      |
| 17 05 04 | Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen ( <i>mit vorwiegend organischen Bestandteilen</i> )   |                      |
| 17 05 05 | Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält   |                      |
| 17 05 06 | Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt   |                      |
| 17 06 03 | anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält   |                      |
| 17 06 04 | Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt   |                      |
| 17 08 01 | Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind ( <i>mit vorwiegend organischen Bestandteilen</i> )   |                      |
| 17 09 02 | Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren); hier nur Holz, Glas und Kunststoff |                      |
| 17 09 03 | sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten ( <i>mit vorwiegend organischen Bestandteilen</i> )   |                      |
| 17 09 04 | gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen ( <i>mit vorwiegend organischen Bestandteilen</i> )   |                      |

| EAK      | 1. Abfälle zur Entsorgung in der Müllverbrennungsanlage  | Gebühr je Einheit    |
|----------|--|----------------------|
| 18 01 01 | spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)   | <b>353,60<br/>€t</b> |
| 18 01 04 | Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln) |                      |
| 18 01 06 | Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten   |                      |
| 18 01 07 | Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen   |                      |
| 18 01 09 | Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen  |                      |
| 18 02 01 | spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen   |                      |
| 18 02 03 | Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden   |                      |
| 18 02 05 | Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten   |                      |
| 18 02 06 | Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen   |                      |
| 19 03 04 | als gefährlich eingestufte, teilweise stabilisierte Abfälle  |                      |
| 19 03 05 | stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen   |                      |
| 19 03 07 | verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen   |                      |
| 19 05 01 | nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen  |                      |
| 19 05 02 | nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen   |                      |
| 19 05 03 | nicht spezifikationsgerechter Kompost  |                      |
| 19 08 01 | Sieb- und Rechenrückstände   |                      |
| 19 08 02 | Sandfangrückstände   |                      |
| 19 08 05 | Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser  |                      |
| 19 08 06 | gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze   |                      |
| 19 08 09 | Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die Speiseöle und -fette enthalten   |                      |
| 19 08 10 | Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen  |                      |
| 19 08 12 | Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen   |                      |
| 19 08 14 | Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen  |                      |
| 19 08 99 | Abfälle a.n.g.   |                      |
| 19 09 01 | feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände  |                      |

| EAK      | 1. Abfälle zur Entsorgung in der Müllverbrennungsanlage  | Gebühr je Einheit    |
|----------|--|----------------------|
| 19 09 04 | gebrauchte Aktivkohle  | <b>353,60<br/>€t</b> |
| 19 09 05 | gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze   |                      |
| 19 11 01 | gebrauchte Filtertone  |                      |
| 19 11 06 | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen   |                      |
| 19 12 01 | Papier und Pappe   |                      |
| 19 12 04 | Kunststoff und Gummi   |                      |
| 19 12 06 | Holz, das gefährliche Stoffe enthält   |                      |
| 19 12 07 | Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt   |                      |
| 19 12 08 | Textilien  |                      |
| 19 12 10 | brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)   |                      |
| 19 12 11 | sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten; hier nur die brennbare Fraktion                   |                      |
| 19 12 12 | sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen; hier nur die brennbare Fraktion |                      |
| 19 13 06 | Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen  |                      |

| EAK      | 2. Abfälle zur Entsorgung in der Vorschaltanlage   | Gebühr je Einheit    |
|----------|--|----------------------|
| 03 01 04 | Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten                  | <b>353,60<br/>€t</b> |
| 03 01 05 | Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen |                      |
| 03 03 07 | mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen                                  |                      |
| 03 03 08 | Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling   |                      |
| 04 02 09 | Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)                                  |                      |
| 04 02 21 | Abfälle aus unbehandelten Textilfasern   |                      |
| 04 02 22 | Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern   |                      |
| 04 02 99 | Abfälle a.n.g.   |                      |
| 07 02 13 | Kunststoffabfälle  |                      |
| 09 01 07 | Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten                                  |                      |
| 09 01 08 | Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten                        |                      |
| 12 01 05 | Kunststoffspäne und -drehspäne   |                      |

| EAK      | 2. Abfälle zur Entsorgung in der Vorschaltanlage   | Gebühr je Einheit    |
|----------|--|----------------------|
| 15 01 01 | Verpackungen aus Papier und Pappe ( <i>mit verwertbaren Bestandteilen</i> )  | <b>353,60<br/>€t</b> |
| 15 01 02 | Verpackungen aus Kunststoff  |                      |
| 15 01 03 | Verpackungen aus Holz  |                      |
| 15 01 04 | Verpackungen aus Metall  |                      |
| 15 01 05 | Verbundverpackungen  |                      |
| 15 01 06 | gemischte Verpackungen   |                      |
| 15 01 09 | Verpackungen aus Textilien   |                      |
| 15 02 03 | Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen                                    |                      |
| 16 01 03 | Altreifen  |                      |
| 17 02 01 | Holz   |                      |
| 17 02 03 | Kunststoff   |                      |
| 17 02 04 | Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind  |                      |
| 17 03 02 | Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen   |                      |
| 17 06 04 | Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt  |                      |
| 17 08 01 | Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind  |                      |
| 17 08 02 | Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen ( <i>mit organischen Bestandteilen</i> )                                  |                      |
| 17 09 03 | sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten ( <i>mit organischen Bestandteilen</i> )       |                      |
| 17 09 04 | gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen ( <i>mit organischen Bestandteilen</i> ) |                      |
| 19 12 01 | Papier und Pappe ( <i>mit verwertbaren Bestandteilen</i> )   |                      |
| 19 12 02 | Eisenmetalle   |                      |
| 19 12 03 | Nichteisenmetalle  |                      |
| 19 12 04 | Kunststoff und Gummi   |                      |
| 19 12 06 | Holz, das gefährliche Stoffe enthält   |                      |
| 19 12 07 | Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt   |                      |
| 19 12 08 | Textilien  |                      |
| 19 12 10 | brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)   |                      |
| 19 12 12 | sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen |                      |

| EAK      | 3. Abfälle zur Entsorgung auf der Deponie   | Gebühr je Einheit  |
|----------|---|--------------------|
| 01 03 09 | Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt   | <b>28,00</b><br>€t |
| 01 03 99 | Abfälle a.n.g.  |                    |
| 01 04 08 | Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch, mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen   |                    |
| 01 04 09 | Abfälle von Sand und Ton  |                    |
| 01 04 10 | staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen   |                    |
| 01 04 11 | Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen   |                    |
| 01 04 12 | Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen |                    |
| 01 04 13 | Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen   |                    |
| 01 05 04 | Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen   |                    |
| 02 01 10 | Metallabfälle   |                    |
| 02 04 01 | Rübenerde   |                    |
| 02 04 02 | nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm  |                    |
| 05 01 13 | Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung   |                    |
| 05 01 14 | Abfälle aus Kühlkolonnen  |                    |
| 06 03 16 | Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen  |                    |
| 06 08 99 | Abfälle a.n.g.  |                    |
| 06 11 01 | Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung  |                    |
| 06 13 04 | Abfälle aus der Asbestverarbeitung  | <b>46,00</b><br>€t |
| 07 01 08 | andere Reaktions- und Destillationsrückstände   | <b>28,00</b><br>€t |
| 08 02 02 | wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten  |                    |
| 10 01 01 | Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt   |                    |
| 10 01 02 | Filterstäube aus Kohlefeuerung  |                    |
| 10 01 03 | Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz   |                    |
| 10 01 05 | Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form   |                    |
| 10 01 07 | Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen  |                    |

| EAK      | 3. Abfälle zur Entsorgung auf der Deponie  | Gebühr je Einheit  |
|----------|--|--------------------|
| 10 01 15 | Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen | <b>28,00</b><br>€t |
| 10 01 17 | Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen                                     |                    |
| 10 01 19 | Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen                        |                    |
| 10 01 21 | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen                           |                    |
| 10 01 23 | wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen                                     |                    |
| 10 02 01 | Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke  |                    |
| 10 02 02 | unverarbeitete Schlacke  |                    |
| 10 02 08 | feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen   |                    |
| 10 02 10 | Walzzunder   |                    |
| 10 02 14 | Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen                             |                    |
| 10 02 15 | andere Schlämme und Filterkuchen   |                    |
| 10 02 99 | Abfälle a.n.g.   |                    |
| 10 06 06 | feste Abfälle aus der Abgasbehandlung  |                    |
| 10 07 02 | Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)   |                    |
| 10 07 03 | feste Abfälle aus der Abgasbehandlung  |                    |
| 10 09 03 | Ofenschlacke   |                    |
| 10 09 06 | Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen  |                    |
| 10 09 08 | Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen   |                    |
| 10 09 10 | Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt  |                    |
| 10 10 06 | Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen  |                    |
| 10 10 08 | Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen   |                    |
| 10 10 10 | Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt  |                    |
| 10 10 99 | Abfälle a.n.g.   |                    |
| 10 11 03 | Glasfaserabfall  | <b>46,00</b><br>€t |
| 10 11 05 | Teilchen und Staub   | <b>28,00</b><br>€t |

| EAK      | 3. Abfälle zur Entsorgung auf der Deponie   | Gebühr je Einheit  | EAK                     | 3. Abfälle zur Entsorgung auf der Deponie  | Gebühr je Einheit   |
|----------|---|--------------------|-------------------------|--|---|
| 10 11 10 | Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt   | <b>28,00</b><br>€t | 12 01 21                | gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen   | <b>28,00</b><br>€t  |
| 10 11 12 | Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt  |                    | 15 01 04                | Verpackungen aus Metall  |   |
| 10 11 14 | Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen  |                    | 15 01 07                | Verpackungen aus Glas  |   |
| 10 11 16 | feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen  |                    | 16 01 18                | Nichteisenmetalle  |   |
| 10 11 18 | Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen                              |                    | 16 11 02                | Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen |   |
| 10 11 99 | Abfälle a.n.g.  |                    | 16 11 04                | Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen                      |   |
| 10 12 01 | Rohmischungen vor dem Brennen   |                    | 16 11 06                | Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen                 |   |
| 10 12 03 | Teilchen und Staub  |                    | 17 01 01                | Beton ( <i>nur inerter Anteil</i> )  |   |
| 10 12 05 | Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung   |                    | 17 01 02                | Ziegel ( <i>nur inerter Anteil</i> )   |   |
| 10 12 06 | verworfenen Formen  |                    | 17 01 03                | Fliesen, Ziegel und Keramik ( <i>nur inerter Anteil</i> )  |   |
| 10 12 08 | Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)  |                    | 17 01 06                | Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten ( <i>nur inerter Anteil</i> ) |   |
| 10 12 10 | feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen  |                    | 17 01 07                | Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen ( <i>nur inerter Anteil</i> )              |   |
| 10 12 99 | Abfälle a.n.g.  |                    | 17 02 02                | Glas   |   |
| 10 13 01 | Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen  |                    | 17 03 02                | Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen   |   |
| 10 13 04 | Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk  | 17 04 01           | Kupfer, Bronze, Messing |  |   |
| 10 13 06 | Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)  | 17 04 06           | Zinn                    |  |   |
| 10 13 09 | asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement  | <b>46,00</b><br>€t | 17 04 07                | gemischte Metalle  |   |
| 10 13 10 | Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen                                   |                    | 17 04 11                | Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen   |   |
| 10 13 11 | Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen | <b>28,00</b><br>€t | 17 05 03                | Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten ( <i>nur inerter Anteil</i> )   |   |
| 10 13 14 | Betonabfälle und Betonschlämme  |                    | 17 05 04                | Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen ( <i>nur inerter Anteil</i> )  |   |
| 10 13 99 | Abfälle a.n.g.  |                    | 17 05 08                | Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt  |   |
| 11 01 10 | Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen  |                    | 17 06 03                | anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält  |   |
| 11 05 01 | Hartzink  |                    | 17 06 04                | Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt  |   |
| 11 05 02 | Zinkasche   |                    | 17 06 05                | asbesthaltige Baustoffe  |   |
| 12 01 01 | Eisenfeil- und Drehspäne  |                    | <b>46,00</b><br>€t      | 17 08 01   | Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind ( <i>nur inerter Anteil</i> ) |
| 12 01 02 | Eisenstaub und -teile   |                    |                         |  |   |
| 12 01 04 | NE-Metallstaub und -teilchen  |                    | <b>28,00</b><br>€t      |  |   |
| 12 01 15 | Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen   |                    |                         |  |   |
| 12 01 17 | Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen  |                    |                         |  |   |

| EAK      | 3. Abfälle zur Entsorgung auf der Deponie   | Gebühr je Einheit |
|----------|---|-------------------|
| 17 08 02 | Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen ( <i>nur inerte Anteil</i> )                                       | <b>28,00 €t</b>   |
| 17 09 01 | Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten ( <i>nur inerte Anteil</i> )   |                   |
| 17 09 04 | gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen sind ( <i>nur inerte Anteil</i> ) |                   |
| 19 01 02 | Eisenteile, aus der Rost- und Kesselsche entfernt   |                   |
| 19 01 07 | feste Abfälle aus der Abgasbehandlung ( <i>hier nur REA-Gips aus dem AEZ</i> )  |                   |
| 19 01 12 | Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen   |                   |
| 19 01 14 | Filterstaub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 13 fällt   |                   |
| 19 01 16 | Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt   |                   |
| 19 02 06 | Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen  |                   |
| 19 04 01 | verglaste Abfälle   |                   |
| 19 09 02 | Schlämme aus der Wasserklärung  |                   |
| 19 09 03 | Schlämme aus der Dekarbonisierung   |                   |
| 19 09 06 | Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern  |                   |
| 19 12 02 | Eisenmetalle  |                   |
| 19 12 03 | Nichteisenmetalle   |                   |
| 19 12 09 | Mineralien (z. B. Sand, Steine)   |                   |
| 19 13 01 | feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten   |                   |
| 19 13 02 | feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen  |                   |
| 20 01 02 | Glas  |                   |
| 20 01 40 | Metalle   |                   |
| 20 02 02 | Boden und Steine  |                   |

| EAK      | 4. Abfälle zur Kompostierung im Bioabfallkompostwerk   | Gebühr je Einheit |
|----------|--|-------------------|
| 02 01 03 | Abfälle aus pflanzlichem Gewebe  | <b>111,80 €t</b>  |
| 02 01 06 | tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh); Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt |                   |
| 02 03 04 | für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe   |                   |
| 02 03 99 | Abfälle a.n.g.   |                   |
| 02 04 01 | Rübenerde  |                   |

| EAK      | 4. Abfälle zur Kompostierung im Bioabfallkompostwerk   | Gebühr je Einheit |                  |
|----------|--|-------------------|------------------|
| 02 05 01 | für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe   | <b>111,80 €t</b>  |                  |
| 02 06 01 | für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe   |                   |                  |
| 03 01 01 | Rinden und Korkabfälle   |                   |                  |
| 03 01 05 | Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen, hier nur chemisch unbehandeltes Material |                   |                  |
| 03 03 01 | Rinden- und Holzabfälle  |                   |                  |
| 19 09 01 | feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände  |                   |                  |
| 20 01 08 | biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle   |                   |                  |
| 20 02 01 | biologisch abbaubare Abfälle ( <i>sortenreiner Baum- und Strauchschnitt</i> )  |                   | <b>47,30 €t</b>  |
| 20 02 01 | biologisch abbaubare Abfälle ( <i>Garten-, Park-, und Friedhofsabfall</i> )  |                   | <b>111,80 €t</b> |
| 20 03 01 | gemischte Siedlungsabfälle, hier: Biotonne   |                   |                  |
| 20 03 02 | Marktabfälle   |                   |                  |

| EAK      | 5. Abfälle zur Verwertung und Behandlung            | Gebühr je Einheit |
|----------|---|-------------------|
| 20 01 01 | Papier und Pappe ( <i>aus kommunaler Sammlung</i> ) | <b>0,00 €t</b>    |

| EAK      | 6. Kofferraumanlieferung eines PKW oder Anhängeranlieferung bis zu einem Volumen von max. 500l  | Gebühr je Einheit |
|----------|---|-------------------|
| 17 09 04 | gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen ( <i>zur Beseitigung/ Verwertung in der Müllverbrennungsanlage bzw. Vorschaltanlage</i> ) | <b>12,00 €</b>    |
| 20 03 01 | gemischte Siedlungsabfälle ( <i>zur Beseitigung/Verwertung in der Müllverbrennungsanlage bzw. Vorschaltanlage</i> )   |                   |
| 20 03 07 | Sperrmüll ( <i>zur Beseitigung/Verwertung in der Müllverbrennungsanlage bzw. Vorschaltanlage</i> )  |                   |
| 20 01 08 | biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle  | <b>5,00 €</b>     |
| 20 02 01 | biologisch abbaubare Abfälle ( <i>sortenreiner Baum- und Strauchschnitt</i> )   |                   |
| 20 02 01 | biologisch abbaubare Abfälle ( <i>Garten-, Park-, und Friedhofsabfall</i> )   |                   |
| 20 02 02 | Boden und Steine ( <i>zur Beseitigung auf der Deponie</i> )   | <b>5,00 €</b>     |
| 20 02 03 | andere nicht biologisch abbaubare Abfälle   |                   |

| EAK      | 6. Kofferraumanlieferung eines PKW oder Anhängeranlieferung bis zu einem Volumen von max. 1000l  | Gebühr je Einheit |
|----------|--|-------------------|
| 17 09 04 | gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen (zur Beseitigung/ Verwertung in der Müllverbrennungsanlage bzw. Vorschaltanlage) | <b>24,00 €</b>    |
| 20 03 01 | gemischte Siedlungsabfälle (zur Beseitigung/Verwertung in der Müllverbrennungsanlage bzw. Vorschaltanlage)   |                   |
| 20 03 07 | Sperrmüll (zur Beseitigung/Verwertung in der Müllverbrennungsanlage bzw. Vorschaltanlage)  |                   |
| 20 01 08 | biologisch abbaubare Küchen- und Kantenabfälle   | <b>10,00 €</b>    |
| 20 02 01 | biologisch abbaubare Abfälle (sortenreiner Baum- und Strauchschnitt)   |                   |
| 20 02 01 | biologisch abbaubare Abfälle (Garten-, Park-, und Friedhofsabfall)   |                   |
| 20 02 02 | Boden und Steine (zur Beseitigung auf der Deponie)   | <b>10,00 €</b>    |
| 20 02 03 | andere nicht biologisch abbaubare Abfälle  |                   |

| EAK      | 6. Kofferraumanlieferung eines PKW oder Anhängeranlieferung bis zu einem Volumen von max. 2000l  | Gebühr je Einheit |
|----------|--|-------------------|
| 17 09 04 | gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen (zur Beseitigung/ Verwertung in der Müllverbrennungsanlage bzw. Vorschaltanlage) | <b>48,00 €</b>    |
| 20 03 01 | gemischte Siedlungsabfälle (zur Beseitigung/Verwertung in der Müllverbrennungsanlage bzw. Vorschaltanlage)   |                   |
| 20 03 07 | Sperrmüll (zur Beseitigung/Verwertung in der Müllverbrennungsanlage bzw. Vorschaltanlage)  |                   |
| 20 01 08 | biologisch abbaubare Küchen- und Kantenabfälle   | <b>20,00 €</b>    |
| 20 02 01 | biologisch abbaubare Abfälle (sortenreiner Baum- und Strauchschnitt)   |                   |
| 20 02 01 | biologisch abbaubare Abfälle (Garten-, Park-, und Friedhofsabfall)   |                   |
| 20 02 02 | Boden und Steine (zur Beseitigung auf der Deponie)   | <b>20,00 €</b>    |
| 20 02 03 | andere nicht biologisch abbaubare Abfälle  |                   |

| EAK      | 6. Kofferraumanlieferung eines PKW oder Anhängeranlieferung bis zu einem Volumen von max. 1500l  | Gebühr je Einheit |
|----------|--|-------------------|
| 17 09 04 | gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen (zur Beseitigung/ Verwertung in der Müllverbrennungsanlage bzw. Vorschaltanlage) | <b>36,00 €</b>    |
| 20 03 01 | gemischte Siedlungsabfälle (zur Beseitigung/Verwertung in der Müllverbrennungsanlage bzw. Vorschaltanlage)   |                   |
| 20 03 07 | Sperrmüll (zur Beseitigung/Verwertung in der Müllverbrennungsanlage bzw. Vorschaltanlage)  |                   |
| 20 01 08 | biologisch abbaubare Küchen- und Kantenabfälle   | <b>15,00 €</b>    |
| 20 02 01 | biologisch abbaubare Abfälle (sortenreiner Baum- und Strauchschnitt)   |                   |
| 20 02 01 | biologisch abbaubare Abfälle (Garten-, Park-, und Friedhofsabfall)   |                   |
| 20 02 02 | Boden und Steine (zur Beseitigung auf der Deponie)   | <b>15,00 €</b>    |
| 20 02 03 | andere nicht biologisch abbaubare Abfälle  |                   |

**a.n.g. = anderswo nicht genannt**

## ***Bekanntmachung***

Der Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises Wesel für das Haushaltsjahr 2016 liegt im Kreishaus Wesel, Reeser Landstr. 31, Zimmer 323, während der Dauer des Beratungsverfahrens im Kreistag während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 8.30 bis 16.00 Uhr, freitags von 8.30 bis 13.00 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung können Einwohner/innen oder Abgabepflichtige der kreisangehörigen Städte und Gemeinden in der Zeit vom 04.01.2016 bis 21.01.2016 bei dem Landrat des Kreises Wesel - Fachdienst Finanzen und Beteiligungen -, Reeser Landstr. 31, erheben. Über diese Einwendungen und die der kreisangehörigen Städte und Gemeinden nach § 55 (2) Kreisordnung NW beschließt der Kreistag in öffentlicher Sitzung.

Wesel, 14. Dezember 2015

Kreis Wesel

gez. Dr. Müller

Landrat

---

## **Bekanntmachung**

### **über die Jägerprüfung 2016**

Gem. § 3 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung - DVO LJG-NRW) vom 31. März 2010 (in der Fassung vom 29.05.2015) gebe ich nachstehend die Termine und Orte bekannt, an denen die Jägerprüfung 2016 durchgeführt wird:

#### **1. Schriftlicher Teil der Jägerprüfung**

Der schriftliche Teil der Jägerprüfung findet am 18. April 2016, 15.00 Uhr, im Großen Sitzungssaal, Raum 008, des Kreishauses Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, statt.

#### **2. Schießprüfung**

Das jagdliche Schießen als Teil der Jägerprüfung wird am 19. April 2016, Beginn 9.00 Uhr, auf dem Schießstand Vluynbusch, Geldernsche Str. 443 a, 47506 Neukirchen-Vluyn, stattfinden.

#### **3. Mündlich-praktischer Teil der Jägerprüfung**

Der mündlich-praktische Teil der Jägerprüfung ist für den 20. April 2016 ab 8.30 Uhr vorgesehen. Die Prüfung wird in den Räumen der Niederrheinhalle Wesel, An de Tent 1, 46485 Wesel, abgehalten.

#### **4. Nachprüfung**

Eine einmalige Nachprüfung für die Prüfungsteile jagdliches Schießen und mündlich-praktische Prüfung kann frühestens drei Monate nach Feststellung des Nichtbestehens der Jägerprüfung durchgeführt werden. Die genaue Terminierung erfolgt nach Abschluss der Hauptprüfung.

Anträge auf Zulassung zur Jägerprüfung sind spätestens 2 Monate vor dem Termin für den schriftlichen Teil der Prüfung bei der unteren Jagdbehörde einzureichen. Beizufügen sind ein Nachweis der Landesvereinigung der Jäger oder einer ihrer satzungsgemäßen Untergliederungen über die sichere Handhabung und das Schießen mit einer Kurzwaffe mit einem Mindestkaliber von 9 Millimetern, der nicht älter ist als ein Jahr, und ein Nachweis über die Teilnahme an einer vom zuständigen Veterinäramt anerkannten Schulung zur Kundigen Person nach Anhang III Abschnitt IV Kapitel I Nummer 4 der Verordnung (EG) Nummer 853/2004 sowie ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate sein darf.

Anmeldeformulare können bei der vorgenannten Dienststelle angefordert oder über das Internetangebot des Kreises Wesel [www.kreis-wesel.de](http://www.kreis-wesel.de) abgerufen werden.

Die für die Teilnahme an der Jägerprüfung zu entrichtende Gebühr (Prüfungs- und Zulassungsgebühr) beträgt derzeit 250,-- €.

Eine eingehende und konzentrierte Schulung mit Hinblick auf die Jägerprüfung ist wegen der breitgefächerten Inhalte wünschenswert. Auf den Vorbereitungslehrgang der Kreisjägerschaft Wesel e.V., der im Januar 2016 beginnt, wird daher verwiesen. Nähere Informationen dazu erhalten Sie über die Geschäftsstelle der Kreisjägerschaft, Tel. 02845/32522, zu den Geschäftszeiten montags und donnerstags zwischen 8.00 und 13.00 Uhr und über deren Internetportal [www.kjs-wesel.de](http://www.kjs-wesel.de).

Wesel, den 15. Dezember 2015

K R E I S   W E S E L  
Der Landrat  
Untere Jagdbehörde

Im Auftrag  
gez. Horstmann

---

**Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der  
Stenkamp GmbH, Beerenhuk 14,  
46499 Hamminkeln**

Die Firma Stenkamp GmbH hat mit Datum vom 06.10.2015 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Genehmigung der BHKW- Leistung von 470 KW el. auf dem Grundstück, Beerenhuk 14, 46499 Hamminkeln gestellt.

Gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit den Ziffern 1.2.2.2 der Anlage zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.  
Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Wesel, den 15.12.2015

Kreis Wesel  
Der Landrat  
FD 66 Umwelt  
Koordinationsgruppe Immissionsschutz

Im Auftrag  
gez. Somsen

---

***Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der  
Körner Biogas GmbH, Am Bokern 11,  
46499 Hamminkeln***

Die Firma Körner Biogas GmbH & Co. KG hat mit Datum vom 17.07.2015 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage durch die Änderung der BHKW- Leistung auf 1150 KW el., Änderung der Betriebsweise, auf dem Grundstück , Am Bokern 11, 46499 Hamminkeln gestellt.

Gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit den Ziffern 1.2.2.2 sowie 8.4.2.2 der Anlage zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Wesel, den 15.12.2015

Kreis Wesel  
Der Landrat  
FD 66 Umwelt  
Koordinationsgruppe Immissionsschutz

Im Auftrag  
gez. Somsen

---

### ***Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung***

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Catalin-loan Ghitcuta** letzte bekannte Anschrift Krayerstr. 23, 44866 Bochum den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 23.11.2015- Aktenzeichen 01059098574 (SB 33) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 253 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 03.12.2015  
Kreis Wesel  
Der Landrat  
FD 36-1 Bußgeldstelle  
Im Auftrag  
gez. Hengstermann

---

### ***Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung***

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-3 Straßenverkehr - hat an **Herrn Alexander Noch**, letzte bekannte Anschrift: Siegstraße 4, 47443 Moers einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 04.12.2015, Aktenzeichen 36-3.40 erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-3 Straßenverkehr, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 175 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 04.12.2015  
Kreis Wesel  
Der Landrat  
FD 36-3 Straßenverkehr  
Im Auftrag  
gez. Przybyla

## **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung**

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-3 Straßenverkehr - hat an **Jie Wu**, letzte bekannte Anschrift: Am Pfauenzehnt 1a, 46539 Dinslaken einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 26.08.2015, Aktenzeichen 36-3.43.02/15 erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-3 Straßenverkehr, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 176 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 09.12.2015  
Kreis Wesel  
Der Landrat  
FD 36-3 Straßenverkehr  
Im Auftrag  
gez. Pilot

---

## **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung**

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Muhammed Enes Demir** letzte bekannte Anschrift Overbruckstraße 117, 47166 Duisburg den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 04.12.2015- Aktenzeichen 01059332771 (SB 33) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 253 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 14.12.2015  
Kreis Wesel  
Der Landrat  
FD 36-1 Bußgeldstelle  
Im Auftrag  
gez. Hengstermann

---

Der Kreis Wesel schreibt auf Grundlage der VOB folgende Bauleistung aus.

**Neubau Kreisleitstelle Wesel  
VE08 – Fliesen- und Plattenarbeiten**

Leistungsort: Jülicher Straße 8, 46483  
Wesel

Der komplette Veröffentlichungstext erscheint in der nächsten Ausgabe des Dt. Ausschreibungsblattes, auf dem Vergabemarktplatz von VergabeNRW und im Internet unter [www.kreis-wesel.de](http://www.kreis-wesel.de) unter Schnellzugriff/Ausschreibungen.

Wesel, den 25.11.2015  
Kreis Wesel  
der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Schneiders

---